

## **Mitgliederinfo: Telefonkonsultation (EBM 01433) jetzt wieder abrechenbar!**

Ab Montag, dem 2. November, ist es wieder möglich, die PatientInnen, die über keine Möglichkeit verfügen, persönlich in die Praxis zu kommen oder die Videosprechstunden zu nutzen, über Telefon zu behandeln. Dafür wird die Telefonziffer 01433, die bereits aus dem zweiten Quartal bekannt ist, reaktiviert.

Hintergrund ist der rasante Anstieg der Infektionszahlen in der Corona-Pandemie, der KBV und GKV-Spitzenverband zu diesem Beschluss im Bewertungsausschuss veranlassten, sodass damit eine weitere Sonderregelung gilt. Von vielen Stellen, auch vom bvvp, war dieser Wunsch an die KBV herangetragen worden.

### Zur Erinnerung:

Es handelt sich um die Gebührenordnungspositionen (GOP) **01433, die je 10 Minuten mit 154 Punkten bewertet ist und damit bei voller Vergütung 16,92 Euro** pro Einheit erbringt (ggf. mindernde Quotierung).

Möglich ist die besondere Abrechnung der telefonischen Konsultation wiederum nur **bei PatientInnen**, die bereits **bekannt** sind. Als „bekannt“ gilt ein Patient, eine Patientin, wenn er oder sie in den letzten sechs Quartalen, die dem Quartal der Konsultation vorausgehen, oder auch im aktuellen Quartal vor der ersten Telefonbehandlung mindestens einmal persönlich in der Praxis war.

Zu den Fachgruppen mit dem höchsten „Telefon-Kontingent“ gehören, wie schon im Frühjahr, ärztliche und psychologische PsychotherapeutInnen, NervenärztInnen, NeurologInnen, PsychiaterInnen, Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen sowie Kinder- und JugendpsychiaterInnen. Sie können pro Patient, pro Patientin insgesamt bis zu maximal **200 Minuten im Quartal** abrechnen, egal ob als Telefonat mit z.B. 4 mal 50 Minuten oder 10 mal 20 Minuten oder anderen 10-Minuten-„Portionen“. Sollten bereits andere Gesprächsziffern im Quartal (xx220) der Fachkapitel 21, 22 oder 23 abgerechnet worden sein, dann müssen diese Zeiten verrechnet werden und dürfen insgesamt nicht mehr als 200 Minuten umfassen.

Sollte im Quartal ausschließlich telefoniert worden sein, also weder eine Videobehandlung noch eine Sitzung in der Praxis stattgefunden haben, dann muss statt der üblichen Grundpauschale die GOP 01435 (88 P., 9,67 Euro) als Grundpauschalenersatz eingegeben werden. Selbstverständlich muss in diesem Fall keine Versichertenkarte eingelesen werden. Stattdessen wird ein Schein über das sogenannte Ersatzverfahren angelegt, die Daten der bekannten PatientInnen befinden sich ja bereits im PVS.

Die Sonderregelung zur telefonischen Konsultation gilt vorerst **bis Ende des Jahres**. Spätestens zum 1. Dezember wird der Bewertungsausschuss prüfen, ob eine Verlängerung beziehungsweise eine Anpassung der Regelungen erforderlich ist.

Für weitere Details und Fallbeispiele sei auf die grüne EBM-Broschüre, die Ihnen im Juni des Jahres zugeht, verwiesen. Dort finden Sie auf den Seiten 16 und 17 alle Details und auf Seite 18 und 19 (jetzt wieder aktuelle) Fallbeispiele.

Im Ergebnis ist es aber erfreulich, dass jetzt auch PatientInnen ohne Videomöglichkeiten oder aus Regionen mit unzureichendem Internet auf diese unkomplizierte Weise versorgt werden können.

Weitere Informationen finden Sie unter: [https://www.kbv.de/html/1150\\_48970.php](https://www.kbv.de/html/1150_48970.php)

Für den bvvp Bundesverband  
Ihr Referat Vergütung

Ulrike Böker und Lisa Störmann-Gaede